

Richtlinien über die Förderung der Energie-Start-Beratung Privater Hausbesitzer in der Gemeinde Stephanskirchen vor Ort

1. Förderzweck:

Die Gemeinde Stephanskirchen hat sich aus energiepolitischer Sicht das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die CO₂-Emissionen in Stephanskirchen um 39% zu reduzieren. Ein wichtiger Schritt dahin ist die Reduzierung des Energieverbrauchs. Dabei liegt ein großes Potenzial bei der Energie-Einsparung in den privaten Haushalten.

Um die Bereitschaft der Hausbesitzer in der Gemeinde Stephanskirchen zu erhöhen, Energie aktiv zu sparen, gewährt die Gemeinde Stephanskirchen eine Unterstützung für eine Energie-Start-Beratung durch einen unabhängigen Energieberater. Daher hat die Gemeinde mit verschiedenen Energieberatern einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Fördervoraussetzung:

Die Energie-Start-Beratung der Gemeinde Stephanskirchen ist auf eine Beratung je Wohngebäude im Gemeindegebiet beschränkt.

3. Gegenstand der Förderung:

Förderfähig ist eine Energie-Start-Beratung, die vor Ort im Objekt des Beratungsempfängers durchgeführt wird. Der genaue Verfahrensablauf der Energie-Start-Beratung ist den Hinweisen als Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

Als Ergebnis der Begehung des Objektes und des Gespräches mit dem Hauseigentümer bzw. dessen Bevollmächtigten werden Empfehlungen für mögliche Modernisierungsmaßnahmen in einer Übersicht dargestellt und nachfolgend ausgehändigt. Möglichkeiten für eine schrittweise Vorgehensweise und die sich daraus ergebenden Energieeinsparungen werden erläutert.

4. Förderberechtigte:

Förderberechtigt sind alle privaten Eigentümer von Wohnhäusern innerhalb des Gemeindegebietes Stephanskirchen. Mieter oder Pächter eines Einfamilienhauses können ebenfalls die Energie-Start-Beratung in Anspruch nehmen, wenn sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben. Bei einem Mehrfamilienhaus ist nur der Eigentümer antragsberechtigt, bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümerversammlung mit dem Antrag vorzulegen.

5. Art und Umfang der Förderung:

Je Energie-Start-Beratung zahlt die Gemeinde Stephanskirchen pauschal einen Anteil von 250,00 € (inkl. MWSt.).

Die Auszahlung erfolgt direkt an den beauftragten Berater.

6. Förderverfahren:

Der Beratungssuchende stellt einen Antrag, gemäß dem Antragsformular für die Energie-Start-Beratung privater Haushalte bei der Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen, Bauabteilung Zimmer-Nr. 119 - 1.Stock Nord.

Nach der Bewilligung durch die Gemeinde vereinbart der Beratungssuchende einen Beratungstermin mit einem der Energieberater, die mit der Gemeinde einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen haben.

Nach erfolgter Beratung stellt der Berater eine Rechnung an den Antragsteller abzüglich der Pauschale der Gemeinde Stephanskirchen. Der Beratungsempfänger hat damit nur seinen Eigenanteil zu zahlen.

Die Gemeinde Stephanskirchen erhält vom Berater eine separate Rechnung über den Gemeindeanteil der Beratungsleistung in Höhe von 250,00 € für die Energie-Start-Beratung zusammen mit der Kopie des Beratungsergebnisses.

7. Umsetzung:

Die Beratung verpflichtet nicht zu einer Umsetzung der ermittelten Energiesparmaßnahmen. Um feststellen zu können, wie weit das gemeindliche Ziel der CO₂-Reduzierung erreicht wurde, setzt sich die Gemeinde zu gegebener Zeit mit den beratenen Hausbesitzern in Verbindung, um zu erfahren, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.November 2013 in Kraft.